

# **Newsletter Nr. 4**

## **der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf**

15.12.15

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Sie bekommen diese Mail, weil Sie sich bereit erklärt haben, sich in den Mailverteiler der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf aufnehmen zu lassen. Sie können sich jederzeit wieder vom Newsletter abmelden, indem Sie an die Mailadresse [MAV.Neustadt-Wunstorf@gmx.de](mailto:MAV.Neustadt-Wunstorf@gmx.de) eine Abmeldung senden.

---

### **1. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Betriebsausflügen – Kindertagesstätte wird als einzelne Betriebsstätte angesehen**

In der Anlage ein Schreiben der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zum Thema Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

---

### **2. Weihnachtsfeier ohne Reue**

In vielen Betrieben und Dienststellen finden im Dezember Weihnachtsfeiern statt. Manche Arbeitnehmer/-innen freuen sich schon seit dem letzten Weihnachtsfest darauf, mal wieder mit allen Kollegen und den Vorgesetzten zu feiern, andere würden gerne auf eine Teilnahme verzichten. Aber einfach nicht hingehen – darf man das überhaupt? Was ist, wenn mir auf der Weihnachtsfeier etwas zustößt? Und was passiert, wenn man mal „über die Stränge schlägt“? Diese und andere Fragen werden im Folgenden geklärt.

Mehr dazu hier:

[https://www.verdi-bub.de/service/praxistipps/archiv/weihnachtsfeier\\_ohne\\_reue](https://www.verdi-bub.de/service/praxistipps/archiv/weihnachtsfeier_ohne_reue)

---

### **3. Efas Newsletter Nr. 4 / 2015**

Themenübersicht:

#### **1. Alle Jahre wieder...**

Sicherheitsempfehlungen zur Weihnachts- und Winterzeit

#### **2. Herzlich willkommen!**

Arbeitsschutz Informationen für Ehrenamtliche, die sich für Flüchtlinge engagieren

### **3. Gehen Sie mit der BGW durch Ihre Kindertagesstätte**

Gefährdungsbeurteilung online ist gestartet

### **4. Bauen und renovieren mit Ehrenamtlichen**

Neue Informationsschrift der VBG

### **5. „Kirchenseminare“ in der Übersicht**

Alle VBG Seminare für Kirche in einem Heft

Download hier:

[http://www.ekd.de/efas/images/EFAS-Newsletter\\_2015\\_4.pdf?pk\\_campaign=Newsletter%20%2F2015&pk\\_kwd=Direktdownload%20Newsletter](http://www.ekd.de/efas/images/EFAS-Newsletter_2015_4.pdf?pk_campaign=Newsletter%20%2F2015&pk_kwd=Direktdownload%20Newsletter)

---

## **4. Eigenanteil bei der betrieblichen Altersvorsorge (ZVK)**

Künftig sollen die kirchlich Beschäftigten einen Eigenanteil zu den steigenden Beiträgen der betrieblichen Altersvorsorge leisten. Nachdem bereits die 24. Landessynode darüber diskutiert hatte, hat die jetzige 25. Synode ein entsprechendes Gesetz auf den Weg gebracht. Konkret werden dadurch die Verhandlungen in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) möglich, um einen Eigenanteil der Mitarbeitenden festzulegen.

Eine Stellungnahme der Arbeitnehmervertretungen liegt zur Zeit noch nicht vor.

Mehr dazu hier: [http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/wir-ueber-uns/landessynode/tagung\\_25\\_05/aktenstuecke\\_25\\_05](http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/wir-ueber-uns/landessynode/tagung_25_05/aktenstuecke_25_05)

---

## **5. MAV-Wahl am 08.02.2016**

Für die MAV-Wahl am 08.02.16 sind an alle wahlberechtigten Beschäftigten vom Wahlausschuss entsprechende Informationen versendet worden. Bis zum 14.12.15 sind Wahlvorschläge eingereicht worden. Erfreulicher Weise haben sich insgesamt 12 Beschäftigte für die Wahl aufstellen lassen. Im Januar erhalten alle Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen mit Stimmzettel und weiteren Informationen per Post.

---

## **6. Wahl der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten**

Mit der Rundverfügung K6 aus 2015 haben wir die Information erhalten, dass im Zeitraum vom 01.01. – 30.04.16 die Wahl der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten durchzuführen ist. Frau Susanne Krause hat zum 31.12.15 aus persönlichen Gründen ihr Amt niedergelegt. Deshalb werden wir zusammen mit der Stellvertreterin Frau Petra Schaper und dem Kirchenkreis dafür Sorge tragen, dass es im nächsten Jahr eine Wahl geben wird. Wahlberechtigt sind bei uns im Kirchenkreis insgesamt 16 Beschäftigte, die schwerbehindert und nicht nur vorübergehend beschäftigt sind.

Es sind die Beschäftigten schwerbehindert, bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 % vorliegt. Wenn bei einem Beschäftigten eine Behinderung von weniger als 50 %, aber wenigstens 30 % vorliegt, kann er oder sie beim Arbeitsamt eine Gleichstellung beantragen. Auch die gleichgestellten Beschäftigten sind wahlberechtigt.

---

## **7. Handreichung zum Gleichberechtigungsgesetz erschienen**

Die Handreichung versteht sich als Arbeitshilfe für die Praxis und will bei der Auslegung des Gleichberechtigungsgesetzes helfen. Die Umsetzung erfolgt mit Impulsen und Anregungen, damit die in der evangelischen Kirche seit 25 Jahren angestrebte Gleichberechtigung der Geschlechter im jeweiligen Bereich unserer Landeskirche Wirklichkeit werden kann.

Die Handreichung zum Gleichberechtigungsgesetz ist hier eingestellt:

<http://www.mav-neustadt-wunstorf.de/9.html>

und hier

<http://www.mav-neustadt-wunstorf.de/17.html>

---

## **8. Anspruch auf Erstattung für Verpflegungsmehraufwand bei teilweiser Verpflegung auf der Dienstreise**

Bei eintägigen Dienstreisen sind bei mehr als 8-stündiger Abwesenheit von der Arbeitsstätte 12,- € als Verpflegungsmehraufwendungen durch den Arbeitgeber zu erstatten, wenn bei der Fortbildung keine Verpflegung inklusive ist. Bei mehrtägigen Dienstreisen sind für den An- und Abfahrtstag ohne Überprüfung der Abwesenheitszeit je 12,- €, für die Tage dazwischen bei 24-stündiger Abwesenheit von der Arbeitsstätte 24,- € je Tag als Verpflegungsmehraufwendung durch den Arbeitgeber zu ersetzen. Als anrechenbare gestellte Verpflegung gelten Frühstück, Mittagessen und Abendbrot, nicht aber gereichte Kekse sowie Tagungsgetränke. Bei mehrstündigen Tagungen bzw. Sitzungen gelten auch belegte Brötchenhälften nicht als inbegriffene Verpflegung im Sinne der Verpflegungsmehraufwendungen. Wird bei einer Dienstreise vollständige Verpflegung gestellt (Frühstück, Mittag, Abendessen), wird keine Verpflegungsmehraufwendung gewährt. Findet nur eine Teilverpflegung statt, kommt es zur Kürzung der zustehenden Verpflegungsmehraufwendungen. Der volle Tagessatz von 24,- € wird für ein Frühstück um 20 %, ein Mittagessen um 40 % und ein Abendessen ebenfalls um 40 % gekürzt. Die Kürzung auf Grundlage des vollen Tagessatzes von 24,- € findet auch statt, wenn bei einer eintägigen Dienstreise nur 12,- € Verpflegungsmehraufwendung zustehen.

**Beispiel:** eintägige Dienstreise im Umfang von 10 Stunden: Anspruch auf Verpflegungsmehraufwand 12,- €. In die Dienstreise inbegriffen war die Gestellung eines Mittagessens. Hierfür werden 40 % von 24,- € angerechnet = 9,60 €. Es findet eine Erstattung für Verpflegungsmehraufwand in Höhe von 2,40 € (12,- € - 9,60 €) statt. Quelle: Gesamtausschuss der MAV.

Der Anspruch auf Tagegeld sowie auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch eine Beantragung erfolgt ist. (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BRKG)

Die MAV hat in Zusammenarbeit mit dem Kirchenamt ein Abrechnungsformular erstellt. Den Antrag und das Abrechnungsformular finden Sie als PDF- und Exceldatei im Anhang.

---

**Bei einer Weihnachtskrippe ohne Araber, Afrikaner, Juden  
und Flüchtlinge bleiben nur noch  
Ochs und Esel übrig.**



Foto Privat

Die MAV wünscht Ihnen eine belebte Krippe, eine gesegnete Weihnachtszeit und einen „guten Rutsch“ ins neue Jahr!

Das Büro der MAV ist in der Zeit vom 24.12.15 – 06.01.16 nicht besetzt.

---

Mitarbeitervertretung Neustadt-Wunstorf  
An der Liebfrauenkirche 5-6  
31535 Neustadt a. Rbge.  
Tel. 05032/5914  
FAX 05032/96 69 96 0  
eMail [MAV.Neustadt-Wunstorf@gmx.de](mailto:MAV.Neustadt-Wunstorf@gmx.de)  
Homepage: [www.MAV-Neustadt-Wunstorf.de](http://www.MAV-Neustadt-Wunstorf.de)